BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 144/06 B

....., Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter: ....., g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 28-30, 10715 Berlin, Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Oktober 2006 durch den Vorsitzenden Richter S t e e g e , die Richter K r u s c h i n s k y und Dr. B e c k e r sowie die ehrenamtlichen Richterinnen H a a s e und E n d e beschlossen:

Auf die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 6. April 2006 wird dieses Urteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

I

1 Die Beteiligten streiten um die Anerkennung einer Berufskrankheit (BK) und die Gewährung von Hinterbliebenenleistungen. Die Klägerin ist die Witwe des im Jahre 1932 geborenen und am 25. März 1999 verstorbenen, bei der Rechtsvorgängerin der beklagten Berufsgenossenschaft (im Folgenden: BG) versicherten W E (im Folgenden: E). E hatte ab 1947 den Beruf des Malers erlernt und bis 1958 ausgeübt, anschließend war er als selbstständiger Bodenleger berufstätig. Aufgrund von Anzeigen wegen des Verdachts auf eine BK Ende Januar 1999 hinsichtlich einer Leberkrebserkrankung des E infolge seines langjährigen Arbeitens mit Klebestoffen und Lösungsmitteln zog die BG zahlreiche ärztliche Unterlagen und eine auf einer Rücksprache mit der Klägerin und E beruhende Stellungnahme ihres technischen Aufsichtsdienstes (TAD) bei. Nach Beiziehung des Gutachtens über die Obduktion des E und Vorlage weiterer Unterlagen seitens der Klägerin lehnte die BG die Anerkennung einer BK - auch nach § 9 Abs 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) - und die Gewährung von Hinterbliebenenleistungen ab (Bescheid vom 2. November 1999, Widerspruchsbescheid vom 24. Februar 2000).

2 Im Klageverfahren vor dem Sozialgericht (SG) wurden weitere Unterlagen, Auskünfte sowie ein Gutachten von Prof. Se beigezogen und die Klage abgewiesen. Im Berufungsverfahren hat das Landessozialgericht (LSG) von Amts wegen ein Gutachten bei Prof. L sowie nach § 109 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) bei Prof. S eingeholt und die Berufung zurückgewiesen. Zur Begründung hat das LSG im Wesentlichen ausgeführt: Die umfassende Beweisaufnahme habe nicht den Nachweis erbracht, dass E an einer BK erkrankt gewesen sei und diese zu seinem Tod geführt habe. Selbst wenn eine ausreichende berufliche Belastung mit Stoffen, die insbesondere in den BK-Nummern 1302 und 1303 nach der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) als potentiell schädigend erfasst seien, unterstellt werde, sei eine Verursachung zu verneinen, weil bei keinem der erörterten Stoffe die Leber das Zielorgan der kanzerogenen Veränderungen sei. Soweit E Kontakt zu organischen Lösemitteln gehabt habe, könnten diese zwar in Abhängigkeit von Expositionshöhe und -dauer zu einer toxischen Schädigung der Leber führen. Dies würde aber eine sehr hohe, regelmäßig über den Grenzwerten liegende Exposition verlangen, die nicht nachgewiesen sei und im Nachhinein auch nicht ermittelt werden könne. Vielmehr sei insofern von den Angaben des E gegenüber dem TAD auszugehen. Zudem sei darauf abzustellen, ob bei E früher Symptome einer lösemittelinduzierten Erkrankung nachweisbar seien. Dies sei trotz des Vortrags der Klägerin und den Schilderungen des Hausarztes über Befindlichkeitsstörungen zu verneinen. Zudem habe E auch an anderen Krankheiten gelitten, mit denen diese Störungen erklärt werden könnten. Dem Hilfsantrag der Klägerin, ua ein "arbeitstechnisches" Gutachten zu der Frage einzuholen, ob E einer Lösemittelexposition ausgesetzt war, die über den Grenzwerten gelegen hat, sei nicht

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

nachzugehen, da Prof. L in seinem Gutachten bereits von einer relevanten Schadstoffexposition ausgegangen sei und ein solches Gutachten die genaue Expositionshöhe bei den weit in der Vergangenheit liegenden Expositionszeiten nicht mehr feststellen könne.

3 Mit ihrer form- und fristgerecht eingelegten Nichtzulassungsbeschwerde rügt die Klägerin als Verfahrensfehler ua einen Verstoß gegen § 103 SGG, weil das LSG der in der mündlichen Verhandlung hilfsweise beantragten Einholung eines arbeitstechnischen Gutachtens nicht nachgekommen sei. Denn das LSG habe seine Entscheidung darauf gestützt, dass E keiner Exposition an Lösemitteln ausgesetzt gewesen sei, die geeignet gewesen sei, seine Lebererkrankung zu verursachen. Im Übrigen habe Prof. L in seinem Gutachten ausgeführt, dass eine Quantifizierung der Schadstoffe im Arbeitsbereich des E nicht vorliege, dies retrospektiv auch nicht ohne Weiteres möglich sei und die Ermittlung der Exposition nicht Aufgabe des medizinischen Sachverständigen, sondern des TAD der BG sei. Es handle sich um eine unzulässige vorweggenommene Beweiswürdigung des LSG und es sei nicht auszuschließen, dass das LSG nach Einholung des arbeitstechnischen Gutachtens mit einer retrospektiven Abschätzung der Lösemittelexposition des E und einem darauf aufbauenden - von der Klägerin ebenfalls beantragten - weiteren arbeitsmedizinischen Gutachten der Klage stattgebe.

II

4 Die Beschwerde ist zulässig und begründet. Das angefochtene Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 6. April 2006 ist unter Verstoß gegen den Amtsermittlungsgrundsatz ergangen. Dieser von der Klägerin schlüssig gerügte Verfahrensmangel führt gemäß § 160a Abs 5 iVm § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Aufhebung des Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das LSG.

5 Eine Nichtzulassungsbeschwerde ist ua begründet, wenn ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§§ 160a, 160 Abs 2 Nr 3 SGG).

6 Das LSG hat seine in § 103 SGG normierte Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts verletzt, indem es entgegen dem von der Klägerin in der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag auf Einholung eines arbeitstechnischen Gutachtens ohne hinreichende Begründung keine weitere Sachverhaltsaufklärung durchgeführt hat. Die Wendung "ohne hinreichende Begründung" iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist nicht formell, sondern materiell im Sinne von "ohne hinreichenden Grund" zu verstehen (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5). Es kommt darauf an, ob objektiv betrachtet nach den dem LSG vorliegenden Beweismitteln Fragen zum tatsächlichen

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
ANDROID APP ON Google play
JLaw – für Android
Available on the App Store
JLaw – für iOS

und medizinischen Sachverhalt aus der rechtlichen Sicht des LSG erkennbar offen geblieben sind und damit zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts zwingende Veranlassung bestanden hat (stRspr des Senats, s ua Beschluss vom 14. Dezember 1999 - B 2 U 311/99 B - mwN).

7 Das Letztere macht die Klägerin hier mit Recht geltend, indem sie rügt, das LSG habe das von ihr beantragte arbeitstechnische Gutachten zum Nachweis, dass E während seiner Berufstätigkeit einer Lösemittelexposition in einem Umfang ausgesetzt war, der über den zulässigen Grenzwerten lag und geeignet war, eine Leberzirrhose hervorzurufen, nicht eingeholt. Für die Entscheidung über die von der Klägerin begehrte Anerkennung einer BK und die Gewährung von Hinterbliebenenleistungen ist ua erheblich, ob die bei E diagnostizierte und zu seinem Tode führende Leberzirrhose mit Leberkrebs durch Einwirkungen im Rahmen seiner Berufstätigkeit verursacht wurde (vgl zusammenfassend zum Ursachenzusammenhang bei BKen zuletzt Urteil des Senats vom 27. Juni 2006 - B 2 U 13/05 R, zur Veröffentlichung vorgesehen). Dass für diese Ursachenbeurteilung ua die Art und das Ausmaß der Einwirkungen sowie die Erkrankung von Bedeutung sind, hat das LSG zu Recht ausgeführt. Von daher kommt es für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits entscheidend darauf an, in welchem Ausmaß E gegenüber Lösemitteln während seiner versicherten Tätigkeit exponiert war, zumal Lösemittel eine Lebererkrankung verursachen können.

8 Die vom LSG angeführten Gründe für die Ablehnung der Einholung des von der Klägerin beantragten arbeitstechnischen Gutachtens sind nicht geeignet, die unterlassene weitere Sachverhaltsaufklärung zu rechtfertigen. Zwar ist das LSG in der Würdigung der von ihm erhobenen Beweise und hinsichtlich des Umfangs seiner Beweiserhebung frei (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG). Auch kann auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG eine Nichtzulassungsbeschwerde nach dem eindeutigen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht gestützt werden. Hierdurch wird jedoch eine auf § 103 SGG gestützte Rüge der Verletzung der Aufklärungspflicht nicht ausgeschlossen (BSG SozR 1500 § 160 Nr 49; BSG SozR 1500 § 160a Nr 62; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 224 f).

9 Diese Rüge ist vorliegend begründet, weil die, für die Klageabweisung entscheidende Feststellung des LSG, E sei nicht in erforderlichem Maß - sowohl hinsichtlich der Höhe und der Regelmäßigkeit - Lösemitteln ausgesetzt gewesen, nicht prozessordnungsgemäß zu Stande gekommen ist. Die Ablehnung der Einholung eines Gutachtens, weil ein solches Gutachten die genaue Expositionshöhe bei den weit in der Vergangenheit liegenden Expositionszeiten nicht mehr feststellen könne, stellt sich im Ergebnis als vorweggenommene Beweiswürdigung dar (vgl nur Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, III, RdNr 164; Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 103 RdNr 8b ff), die nur ausnahmsweise gerechtfertigt sein kann (vgl § 244 Abs 3 bis 5 der Strafprozessordnung). Überzeugende Gründe, warum vorliegend die Einholung eines arbeitstechnischen Gutachtens

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

nicht notwendig oder nicht möglich ist, sind dem Urteil des LSG nicht zu entnehmen. Die unmittelbare Begründung für die Ablehnung des Beweisantrags - Prof. L sei in seinem Gutachten von einer relevanten Schadstoffexposition ausgegangen - steht im Widerspruch zu der zuvor gegebenen Begründung, eine Verursachung der Lebererkrankung des E durch Lösemittel werde abgelehnt, weil E nicht sehr hohen, regelmäßig über den Grenzwerten liegenden Expositionen ausgesetzt gewesen sei. Auch die Gründe für diese Verneinung einer entsprechenden Exposition vermögen die nicht erfolgte Aufklärung nicht zu rechtfertigen, weil dafür nur im Rahmen einer Art Umkehrschluss angeführt wird, dass die von der Klägerin als Ehefrau des E und dem Hausarzt geschilderten Symptome einer allgemeinen lösemittelinduzierten Erkrankung als nicht ausreichend angesehen werden.

10 Der Schwierigkeiten und Unsicherheiten derartiger retrospektiver Expositionsermittlungen ist sich der Senat bewusst (vgl BSG SozR 3-1500 § 103 Nr 9; Becker in Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Bd 3, Stand Januar 2006, § 9 RdNr 139 ff). Dies bedeutet jedoch nicht, dass, auch wenn keine genaue Expositionsabschätzung möglich ist, nicht versucht werden muss, ggf zB aufgrund der verbrauchten Stoffmengen einen bestimmten Dosisbereich zu ermitteln, dem E ausgesetzt war und dem dann in einem weiteren Schritt im Rahmen eines arbeitsmedizinischen Gutachtens eine gewisse Verursachungswahrscheinlichkeit für die Lebererkrankung zugeordnet wird. Zu welchem Ergebnis ein derartiges arbeitstechnisches Gutachten hinsichtlich der Lösemittelexposition des E gekommen wäre, kann nur durch Einholung eines solchen Gutachtens geklärt werden. Dies gilt um so mehr, als in diesem Gerichtsverfahren bisher kein derartiges Gutachten eingeholt wurde, sondern nur eine Stellungnahme des TAD der BG aus dem Verwaltungsverfahren vorliegt und auch Prof. L seinerseits auf die nicht ausreichende Fachkompetenz der arbeitsmedizinischen Gutachter in diesen Fragen hingewiesen hat.

11 Auf dieser Verletzung der Amtsermittlungspflicht kann die angefochtene Entscheidung beruhen, denn es ist denkbar, dass das LSG nach weiteren Ermittlungen zu einer anderen Entscheidung gelangt.

12 Auf die von der Klägerin außerdem gerügte Nichteinholung eines weiteren arbeitsmedizinischen Gutachtens durch das LSG trotz ihres Beweisantrags kommt es für die Entscheidung über diese Nichtzulassungsbeschwerde nicht an.

13 Der Senat macht von der durch § 160a Abs 5 SGG eröffneten Möglichkeit Gebrauch, auf die Nichtzulassungsbeschwerde das angefochtene Urteil wegen des festgestellten Verfahrensfehlers aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen. Denn ohne die fehlenden Tatsachenfeststellungen zum Ausmaß der Lösemittelexposition des E und einer darauf aufbauenden Ursachenbeurteilung kann über die zwi-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

schen den Beteiligten umstrittenen BKen und Hinterbliebenenleistungen vom Bundessozialgericht nicht abschließend entschieden werden.

14 Das LSG wird im wieder eröffneten Berufungsverfahren auch über die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu entscheiden haben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

ANDROID APP ON Google play
JLaw – für Android

Available on the App Store
JLaw – für iOS